

I m p u l s r e f e r a t

zum

Parlamentarischen Abend
des VDP Sachsen-Anhalt e.V.
mit Repräsentantinnen
und Repräsentanten der
FDP

am 07.05.2024 in Magdeburg

**Parlamentarischer Abend des VDP Sachsen-Anhalt
mit Repräsentantinnen und Repräsentanten
der FDP am 07.05.2024 um 18.45 Uhr**

- Ablaufplan -

(Stand: 19.04.2024)

1. Eröffnung des Parlamentarischen Abends durch **Katrin Hochheiser** (Vorsitzende VDP Sachsen-Anhalt) und **Christward Buchholz** (Geschäftsführer Freie Waldorfschule Magdeburg / Thale)
2. Kulturelle Begrüßung durch die Klasse 6b der Freien Waldorfschule Magdeburg mit dreistimmigem Chorsatz zu „Cum decore, cum amore“ (Leitung: Axel Rose)
3. Grußwort durch **Frau Ministerin Dr. Lydia Hüskens** (Landesvorsitzende der FDP)
4. Impulsreferat durch **Prof. Winfried Kluth** (Richter am Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt a.D.; Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg): „Engagement verlangt Rechtssicherheit: Kritische Anmerkungen zum Umgang des Landes Sachsen-Anhalt mit Schulen in freier Trägerschaft“
5. Kurzipulse: Erwartungen an die Politik
 - **Kirsten Tänzer** (Freies Gymnasium Geiseltal)
 - **Dr. Lars Knopke** (Zukunftswerkstatt Mitteldeutschland)
6. Der VDP fragt, die FDP antwortet:
Fragen der VDP-Landesvorsitzenden **Katrin Hochheiser** an die **MdL Andreas Silbersack** (Fraktionsvorsitzender, Sprecher der Fraktion für Wirtschafts-, Industrie- und Arbeitsmarktpolitik) sowie an **MdL Jörg Bernstein** (Sprecher der FDP-Landtagsfraktion für Bildungspolitik sowie für Haushalt und Finanzen)
7. Gemeinsames Abendessen und Fortsetzung der Gespräche in kleineren Kreisen

Engagement verlangt Rechtssicherheit

Prof. Dr. Winfried Kluth
Richter des Landesverfassungsgerichts a.D.



Schafft Wissen. Seit 1502.

MARTIN-LUTHER-UNIVERSITÄT
HALLE-WITTENBERG



Der Grundgedanke der Verfassung(en) 75 Jahre Privatschulfreiheit

Funktionen der Privatschulen im Bildungssystem

„Der Zentralisierung und Politisierung des öffentlichen Schulwesens und seiner Bildungs- und Erziehungsziele tritt das durch die **Privatschulfreiheit** anerkannte und garantierte Bestreben entgegen, der Vielfalt von Bildungs- und Erziehungszielen einen gesicherten Raum zu eröffnen, denen Eltern und Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sich verschrieben haben.“

Funktionen der Privatschulen im Bildungssystem

„Der selbständige Anspruch der privaten Schulen im Verhältnis zum öffentlichen Schulwesen wird zur terminologischen Unterstützung einer extensiven Auslegung der Verfassungsgarantie mit der Wortschöpfung „Freie Schule“ oder „Schule in freier Trägerschaft“ unterstrichen.“

Peter Badura in Dürig/Herzog/Scholz, GG-Kommentar



Artikel 28 Schulen in freier Trägerschaft

(1) 1Das Recht zur Errichtung von Schulen in freier Trägerschaft wird gewährleistet. 2Schulen in freier Trägerschaft als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Landes und unterstehen den Gesetzen. 3Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Schulen in freier Trägerschaft in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. 4Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die wirtschaftliche und rechtliche Stellung der Lehrkräfte nicht genügend gesichert ist.

(2) 1Soweit diese Schulen Ersatz für öffentliche Schulen sind, haben sie Anspruch auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen öffentlichen Zuschüsse. 2Das Nähere regelt ein Gesetz.

Rahmenbedingungen

- Konzept
- Gründung
- Finanzierung
- Lehrkräfte
- Schüler

Rechtliche Kontexte

- Konzept
 - Im Rahmen des verfassungsrechtlichen Erziehungsauftrags
- Gründung
 - Im Rahmen des SchulG
- Finanzierung
 - Im Rahmen des SchulG
- Lehrkräfte
 - Gleichwertige Qualifikation
 - rechtliche und wirtschaftliche Sicherung ihrer Stellung

A horizontal banner for the #UnserRechtsstaat campaign. It features a background of white t-shirts with the words 'RECHTSSTAAT' printed on them. The t-shirts are partially obscured by a vibrant, abstract pattern of yellow, orange, and black splatters. A white rectangular box is centered over the splatters, containing the hashtag '#UnserRechtsstaat' in bold black text. Below this box, a dark grey rectangular box contains the text 'Eine Kampagne des Bundesministeriums der Justiz' in white. In the top left corner of the banner, there is a small QR code.

#UnserRechtsstaat

Eine Kampagne des Bundesministeriums der Justiz

Bedeutung von Rechtssicherheit

Dimensionen der Rechtsstaatlichkeit bei Schulen in freier Trägerschaft

- Staatsaufsicht über die Schulen in freier Trägerschaft
 - bei der Gründung
 - bei der Einstellung von Lehr- und Leitungspersonal
 - im laufenden Betrieb
- Welche Pflichten ergeben sich daraus für die zuständigen Behörden und den Landesgesetzgeber?



Pflicht zur Ausgestaltungsgesetzgebung

- Da ohne die gesetzliche und untergesetzliche Konkretisierung vor allem der Finanzierungsregelungen von der Privatschulfreiheit kein verfassungsmäßiger Gebrauch gemacht werden kann, gibt es eine verfassungsrechtliche Pflicht zur Ausgestaltungsnormsetzung.
- Dieser kann als grundrechtlicher Anspruch interpretiert werden und muss zeitnah erfüllt werden.
- Das Land kann sich nicht darauf berufen, dass eine Mindestfinanzierung gewährleistet ist, die zur Existenzsicherung reicht.



Aufsicht und Wettbewerb

- Privatschulen und Land / Ministerium stehen nicht nur in einer Steuerungs- und Aufsichtsbeziehung, sondern auch in einem Wettbewerbsverhältnis.
- Die Nicht- oder Schlechterfüllung des Gestaltungsauftrags führt zu Wettbewerbsnachteilen bei den freien Trägern.
- Zudem sind damit Nachteile beim Wettbewerb um Lehrkräfte und Schüler verbunden.

Neutralitäts- und Trennungspflicht im Wettbewerbsbereich

- Wo Staat und Private in einer Wettbewerbsbeziehung stehen, muss Neutralität gewahrt und durch getrennte Zuständigkeiten abgesichert werden.
- Neutralität wird durch die gebotene angemessene Finanzierung abgesichert, an der es bislang nach der Rechtsprechung fehlt.
- Die Trennungspflicht verlangt, dass die Schulaufsicht keinerlei Maßnahmen der Lehreranwerbung gegenüber Lehrern der Privatschulen betreibt oder vermittelt.

Grundrechtlicher Anspruch auf Planungssicherheit

- Aus dem grundrechtlichen Anspruch auf Planungssicherheit kann bei evidenter Nichterfüllung ein zeitnaher Normsetzungsanspruch abgeleitet werden.
- Dieser kann ggfs. im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes verwaltungsgerichtlich durchgesetzt werden.
- Das bedarf einer vertiefenden Analyse.



Amtspflichtverletzung durch Unterlassen?

- Dem grundrechtlichen Anspruch korrespondiert eine Amtspflicht, die durch Untätigkeit verletzt werden kann.
- Die daraus entstehenden Nachteile können ggf. bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen einen Amtshaftungsanspruch begründen.
- Auch diese bedarf einer vertieften Analyse.



Fazit

Schlussfolgerungen

- Die Erfüllung der verfassungsrechtlich begründeten Ausgestaltungspflicht vor allem im Bereich der Privatschulfinanzierung ist eine zentrale Bedingung dieses Engagements, weil erst dadurch Planungssicherheit und ein chancengleicher Wettbewerb ermöglicht werden.
- Untätigkeit und zögerliche Vorgehensweisen verletzen daher die Grundrechte der freien Träger und mindern die Chancen von Eltern und Schüler auf Vielfalt im Schulangebot.